SAVE
THE DEAF
- WORLD -

info@savethedeaf.de
www.savethedeaf.de

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**save the deaf**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V." Als offizieller Kurzname darf einzig „**save the deaf**“ verwendet werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eriskirch.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein mit Sitz in Eriskirch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist es Menschen mit Hörbeeinträchtigungen im Sinne einer Hilfsorganisation zu unterstützen.
3. Der Satzungszweck wird dabei in Anlehnung an § 8 des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I) Kinder und Jugendliche mit Hörbeeinträchtigungen in ihrem Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch Projekte unterstützt, die insbesondere
   a. das Überleben und die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sichern,
   b. der Erziehung, Bildung und Berufsausbildung dienen
   c. Kinder und Jugendliche vor wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung schützen
   d. Kinder, Jugendliche und ihren Familien helfen, die Opfer von Kriege und Gewalt, von Vertreibung und politischer, rassischer, religiöser oder geschlechtsspezifischer Verfolgung geworden sind
   e. Kinder und Jugendliche dahingehend zu unterstützen, um die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und das Völkerverständigungsgedankens zu fördern.

info@savethedeaf.de
www.savethedeaf.de

4. Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden, für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen und an sie weiterleiten, sowie sich an steuerbegünstigte Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.
5. Der Satzungszweck wird durch die folgenden Aktivitäten verwirklicht:
   a. Veranstaltungen, wie Theater, literarische und wissenschaftliche Vorträge, Ausstellungen, Öffentlichkeitarbeiten und kulturellen Veranstaltungen in Kursen und/oder Workshops
   b. Durchführung von internationalen Austauschprogrammen, sowie Bildung-/ Studienreisen
   c. Finanzielle Unterstützung sozialer Einrichtung
6. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.
7. Darüber hinaus ist der Zweck des Vereins, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos zu fördern. Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit keinerlei konfessionelle und parteipolitische Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
8. Seine Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

info@savethedeaf.de
www.savethedeaf.de

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geld- und Sachleistungen.
4. Bei minderjährigen Bewerbern ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
7. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
8. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

info@savethedeaf.de
www.savethedeaf.de

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
   a. den freiwilligen Austritt
   b. den Tod bei natürlichen Personen oder die Auflösung der juristischen Person
   c. Ausschluss
2. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig und bedarf keiner Angabe von Gründen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung durch den Vorstand den Interessen des Vereins entgegenwirkt. Das betroffene Mitglied ist zunächst unter Darlegung der dafür maßgegebenen Gründe von dem Vorstand über den beabsichtigen Ausschluss zu unterrichten. Die Entscheidung über den etwaigen Ausschluss obliegt der Mitgliederversammlung, wobei das vom Ausschluss bedrohte Mitglied vor der Entscheidung Gelegenheit hat, zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen.
4. Gründe für einen Ausschluss bestehen unter anderem bei:
   a. erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
   b. Beitragsrückständen, trotz Mahnung, von mehr als 6 Monaten,
   c. Vandalismus während oder nach Veranstaltungen des Vereins,
   d. Rufschädigung des Vereins oder unehrenhaften Handlungen
5. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreibebrief zuzustellen.
6. Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss auf Antrag wiederaufgenommen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung des Vereinsvermögens ist ausgeschlossen.

info@savethedeaf.de
www.savethedeaf.de

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
   a. die Mitgliederversammlung
   b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins **save the deaf** und besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
2. Die ordentliche MV findet in jedem Jahr statt.
3. Die MV wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Einzeleinladung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilten E-Mail-Adresse. Die Einladungsfrist beträgt drei (3) Wochen. Die Mitglieder haben nach Erhalt der Einladung zwei (2) Wochen Zeit Anträge zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. Die MV kann in Präsenz, in hybrider Form oder virtueller Form stattfinden. Der Vorstand hat über die Form der MV, die Möglichkeiten der Teilnahme und die Dokumentation der MV mit der Einladung zu informieren.
5. Die MV wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dessen Vize-Präsidenten geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung.

info@savethedeaf.de
www.savethedeaf.de

6. Eine außerordentliche MV kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält. Außerdem muss der Vorstand eine außerordentliche MV einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragten.
7. Erläuternde Unterlagen zur vorläufigen Tagesordnung sind in der MV vorzulegen.
8. Die Mitgliederversammlung
   a. nimmt die Berichte des Präsidenten, des Finanzreferenten und der Rechnungsprüfer entgegen,
   b. entlastet den Vorstand,
   c. entlastet die Rechnungsprüfer,
   d. wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer,
   e. berät und beschließt über ordnungsgemäß gestellte Anträge
   f. beschließt über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie diverse Gebühren und Umlagen,
   g. beschließt über den Austritt und/oder den Ausschluss von Mitgliedern,
   h. beschließt Satzungsänderungen und
   i. gegebenenfalls die Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
9. Von jeder MV ist ein Protokoll zu erstellen, das an alle Mitglieder des Vereins versandt wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von vier Wochen kein Einspruch erhoben wird.
10. Sämtliche Protokolle sind vom Vorstand zu archivieren.
11. Die MV ist mit mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
12. Die MV wählt den Vorstand. In den Vorstand sollen Mitglieder des Vereins **save the deaf** gewählt werden. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Blockwahl ist zulässig, sofern sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt (eine Stimme genügt). Wiederwahl ist zulässig.

info@savethedeaf.de
www.savethedeaf.de

13. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt. Zum Zu Beginn der Versammlung bedarf die vorläufige Tagesordnung nach § 7.3 der Zustimmung der MV.
14. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der MV vorliegt.
15. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
16. Jedes beitragszahlende Mitglied ab dem 18. Lebensjahr ist voll stimmberechtigt. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten als dessen Stellvertreter und dem Finanzreferenten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Der Präsident, der Vizepräsident und der Finanzreferent vertreten den Verein nach außen im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl ist immer möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Präsident in Übereinstimmung mit dem Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode einen Vertreter einsetzen. Falls der Präsident selbst vorzeitig ausscheidet, wählt der restliche Vorstand für die Zeit bis zur nächsten MV aus den eigenen Reihen einen kommissarischen Präsidenten. Die nächste MV hat dann einen komplett neuen Vorstand zu wählen.

info@savethedeaf.de
www.savethedeaf.de

5. Der Verein wird durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder den Finanzreferenten jeweils einzeln vertreten.
6. Der Vorstand kann in schriftlichem, fernmündlichem oder anderem Verfahren der Telekommunikation beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des save the deaf und nimmt die Aufgaben zur Erfüllung der sich aus §1 dieser Satzung ergebenden Zwecke wahr. Daneben obliegt Ihm auch
   a. die Vorbereitung, Einberufung und Organisation sowie Leitung der MV, einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung,
   b. die Ausführung der Beschlüsse der MV.
   c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
   d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
8. Der Vorstand kann weitere Personen hinzuziehen, die zu ihrer Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen sollen. Der Vorstand kann sie – soweit es sachdienlich erscheint – mit beratender Stimme an ihren Sitzungen teilnehmen lassen.

§ 9 Revision

1. Zwei Revisoren werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgabe der Finanz- und Kassenprüfer ist die jährliche Prüfung der Vereinskasse sowie eventueller Kassen Projekten.
3. Die Revisoren erstatten der MV einen Prüfungsbericht.
4. Die Prüfberichte der Revisoren sind von den Revisoren zu unterschreiben und dem Vorstand zu übergeben.

info@savethedeaf.de
www.savethedeaf.de

§ 10 Personal

1. Der Vorstand kann für die laufenden Vereinsgeschäfte weiteres Personal zu angemessenen Entgelten einstellen. Diese Personen können auch Vereins- oder Vorstandsmitglieder sein. Der Vorstand ist insofern von den Beschränkungen des §181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) befreit. Der Vorstand ist berechtigt, diesen Personen eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung zuzusagen und auszuzahlen. Zusätzlich zur Vergütung ist voller Ersatz der angemessenen Reisespesen statthaft.
2. Die Aufgaben dieser Personen umfassen insbesondere:
   a. die gesamte Öffentlichkeitsarbeit für den Verein inkl. Medienauftritte und Vorträge
   b. inhaltliche Gestaltung der Homepage des Vereins
   c. Werben, Erhalten und Bearbeiten von Patenschaften
   d. Leitung und Organisation von Projekten vor Ort
   e. Spendenwerbung und -abwicklung
   f. Überwachung der Führung der Vereinskonten und Finanzbuchhaltung
   g. Abstimmung mit dem Steuerberater hinsichtlich der Erstellung der Bilanzen und des Antrages für die steuerliche Freistellung des Vereins §12 Mittelverwendung; Ausschüttungen

§ 11 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
   a. Beitragsordnung
   b. Geschäftsordnung für den Vorstand
   c. Kostenerstattungsordnung
   d. Datenschutzverordnung
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

info@savethedeaf.de
www.savethedeaf.de

§ 12 Mittelverwendung; Ausschüttungen

1. Ein etwaiger Gewinn oder sonstige Überschüsse aus der Vereinstätigkeit werden ausschließlich zur Erreichung der in §2 genannten Vereinswecke eingesetzt.
2. Während des Bestehens des Vereins können Gewinne oder sonstige Überschüsse aus der Vereinstätigkeit sowie freie Mittel, Rücklagen/Reserven oder das Kapital des Vereins nicht direkt oder indirekt ausgeschüttet werden, es sei denn etwas Anderes ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zur Satzungsänderung, auch zur Änderung des Vereinszweckes (§2), ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in der MV erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
3. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der MV abgegebenen Stimmen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Präsident und dessen Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an eine andere als steuer-begünstigt besonders anerkannte karitative Organisation zwecks Verwendung für den Dienst an notleidenden Kindern und Jugendlichen und wird damit ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verwandt.
6. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

info@savethedeaf.de
www.savethedeaf.de

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Soweit nach dieser Satzung die schriftliche Form vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung in Textform per E-Mail gewahrt. Eine Kopie jeder solche Kommunikation ist in physischer Form in den Vereinsakten für mindestens zehn (10) Jahre aufzubewahren.
2. Soweit gesetzlich zulässig und nicht ausdrücklich in dieser Satzung ausgeschlossen, ist ein Mitglied des Vereins auch bei Vorliegen eines Interessenkonfliktes zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung berechtigt.

Beschlossen und in Kraft getreten am 18.07.2024 in Eriskirch auf der Gründungsversammlung.